

**Fachschaftsordnung der Fachschaft Kirchenmusik und Musikwissenschaft
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vom 27. September 2014**

1. Teil: Die Fachschaft Kirchenmusik und Musikwissenschaft

§ 1 Begriff

- (1) Die Fachschaft Kirchenmusik und Musikwissenschaft ist Teil der Studierendenschaft der Universität Greifswald. Sie regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) und anderer gesetzlicher Bestimmungen, aufgrund der Satzung und der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Greifswald sowie nach den Bestimmungen dieser Fachschaftsordnung.
- (2) Mitglieder der Fachschaft Kirchenmusik und Musikwissenschaft sind alle Studenten, die in den Studiengängen Kirchenmusik (Diplom), Musikwissenschaft (B.A.), Musik (B.A.) und den künstlerischen Aufbaustudiengängen Orgel, Orgelimprovisation und Chorleitung an der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald immatrikuliert sind.

§ 2 Vertretung; Weisungsfreiheit

Die Fachschaft Kirchenmusik und Musikwissenschaft wird durch den Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft vertreten. Das Studierendenparlament und der AStA können der Fachschaft Kirchenmusik und Musikwissenschaft und dem Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft keine Weisungen erteilen.

§ 3 Antragsrecht

Jedes Mitglied der Fachschaft Kirchenmusik und Musikwissenschaft hat das Recht, schriftliche Anträge an den Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft zu richten. Diese Anträge sind in der auf die Antragsstellung folgende Sitzung des Fachschaftsrates zu verhandeln. Sie müssen mindestens einen Tag vor dieser Sitzung eingereicht worden sein.

2. Teil: Der Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft

§ 4 Begriff; Zusammensetzung

- (1) Der Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft (FSR-Musik) ist das Organ der Fachschaft Kirchenmusik und Musikwissenschaft. Er vertritt die Fachschaft gegenüber der Hochschule und der Öffentlichkeit. Er führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates müssen der Fachschaft Kirchenmusik und Musikwissenschaft angehören.
- (3) Der Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft hat 3 Sitze. Die Mitglieder des Fachschaftsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Finanzreferenten und einen Kassenverwalter. Die Ämter des Finanzreferenten und des Kassenverwalters können nicht von ein und derselben Person wahrgenommen werden.

§ 5 Wahl der Mitglieder

Die Fachschaft Kirchenmusik und Musikwissenschaft ist dem Geltungsbereich der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Greifswald beigetreten. Die Wahlgrundsätze und –bestimmungen richten sich nach dieser Ordnung.

§ 6 Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates Kirchenmusik und Musikwissenschaft gehören diesem für die Dauer einer Wahlperiode (ein Jahr) an. Die Wahl soll im Regelfall in der Woche erfolgen, in der die Wahlen zu den akademischen Gremien der Universität stattfinden. Für Fristberechnungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft erfolgt
 1. bei Niederlegung des Mandates,
 2. bei Wegfall der Bedingungen für die Wählbarkeit zum Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft.

Das Nachrücken von Kandidaten in freiwerdende Mandate bestimmt sich nach der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Greifswald.

- (3) Über die Dauer der Mitgliedschaft im Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft kann ein schriftlicher Nachweis geführt werden, der vom Referat für Fachschaften und Gremien des AStA der Universität Greifswald und dem Dekan der Philosophischen Fakultät bestätigt werden muss.

§ 7 Konstituierung

- (1) Der Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft konstituiert sich bis spätestens 4 Wochen, bei Neu- oder Wiederholungswahlen bis spätestens 5 Wochen nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung sollen alle Mitglieder des alten und neuen Fachschaftsrates anwesend sein.
- (3) Zur konstituierenden Sitzung werden die Kasse sowie die Schlüssel für Kasse und Safe an den neuen Fachschaftsrat übergeben. Der vorherige Fachschaftsrat wird durch Abstimmung des neuen Fachschaftsrates entlastet.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft hat die Aufgabe, die fachlichen Belange der Fachschaft Kirchenmusik und Musikwissenschaft angehörenden Studierenden zu vertreten. Der Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft nimmt ferner die ihm vom Studierendenparlament im gegenseitigen Einvernehmen übertragenen sozialen und kulturellen Aufgaben wahr.
- (2) Der Fachschaftsrat bietet Sprechzeiten an, die mit den Mitgliedern des Fachschaftsrates persönlich und individuell abgestimmt werden können. Die hierzu erforderliche Erreichbarkeit wird durch Anwesenheit der Mitglieder des Fachschaftsrates sowie durch Angaben über E-Mail-Adresse auf der Internetseite des Fachschaftsrates gewährleistet.
- (3) Mitglieder des Fachschaftsrates nehmen nach Maßgabe der fakultätsinternen Bestimmungen an den Institutssitzungen teil und bringen die Belange der Studierenden ein.
- (4) In Ausnahmefällen können Funktionen auch von Nichtmitgliedern des Fachschaftsrates Kirchenmusik und Musikwissenschaft wahrgenommen werden. Diese Kommilitonen sind dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig.

§ 9 Geschäftsordnung

- (1) Der Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft tagt während der Vorlesungszeit regelmäßig und hochschulöffentlich. Die Sitzungen sind fachschaftsöffentlich anzukündigen.
- (2) Der Fachschaftsrat hat mindestens drei Mitglieder. Die Mitglieder des Fachschaftsrates wählen einen Vorsitzenden, einen Referenten für Finanzen und einen Kassenswart. Darüber hinaus müssen jene Fachschaftsrate, die fachlich an der Lehramtsausbildung beteiligt sind, einen Lehramtsbeauftragten benennen.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt jeder öffentlichen Sitzung des Fachschaftsrates ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist fachschaftsöffentlich bekanntzumachen.
- (4) Der Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Der Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden im Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nicht in dieser Fachschaftsordnung oder in der Fachschaftsrahmenordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 Kooperationen

Der Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft kann andere Fachschaften, studentische und nicht studentische Organisationen und Vereine unterstützen, wenn es der Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft dienlich ist und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

3. Teil: Die Fachschaftsvollversammlung, Urabstimmungen

§ 12 Begriff

Der Fachschaftsvollversammlung Kirchenmusik und Musikwissenschaft (FSVV-Musik) gehören alle Fachschaftsmitglieder (§ 1 Abs. 2) an.

§ 13 Aufgaben und Kompetenzen; Beschlussfassung

- (1) Die FSVV-Musik trägt als beratendes Gremium zur Meinungsbildung der Fachschaft Kirchenmusik und Musikwissenschaft bei, indem sie den Mitgliedern der Fachschaft Kirchenmusik und Musikwissenschaft die Möglichkeit gibt, die sie interessierenden fachlichen Belange fachschaftsöffentlich zu erörtern.
- (2) Sie artikuliert ihren Willen durch Beschlüsse mit empfehlendem Charakter für die Entscheidungsfindung des Fachschaftsrates Kirchenmusik und Musikwissenschaft. Solche Beschlüsse sind insbesondere:
 1. Stellungnahmen an den Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft (Empfehlungen)
 2. Stellungnahmen an die Fachschaft Kirchenmusik und Musikwissenschaft und die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Resolutionen).
- (3) Der Fachschaftsrat bereitet die FSVV vor und kündigt sie einschließlich der vorläufigen Tagesordnung mindestens fünf Vorlesungstage vorher an.

- (4) Die FSVV-Musik ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft Kirchenmusik und Musikwissenschaft anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt ist jedes Fachschaftsmitglied.
- (5) Der FSR-Musik ist der FSVV-Musik rechenschaftspflichtig.

§ 14 Einberufung

- (1) Eine ordentliche FSVV-Musik wird wenigstens einmal je Wahlperiode während der Vorlesungszeit durch den Fachschaftsrat einberufen.
- (2) Außerordentliche Fachschaftsvollversammlungen sind einzuberufen, wenn
 1. Mindestens zehn von Hundert der Fachschaftsmitglieder dies schriftlich verlangen oder
 2. Der Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft es beschließt.
- (3) Der Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft bereitet die FSVV-Musik vor und kündigt sie unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung wenigstens vier Vorlesungstage vor dem Versammlungstermin durch fachschaftsöffentlichen Aushang an.

§ 15 Durchführung

- (1) Bis zur Wahl einer Versammlungsleitung fungiert der Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft als Präsidium.
- (2) Rede- und Antragsrecht besitzt jedes Fachschaftsmitglied.
- (3) Über alle Resolutionen und Empfehlungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist fachschaftsöffentlich bekanntzumachen.

§ 16 Urabstimmungen

- (1) Der Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft kann in wichtigen Angelegenheiten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Durchführung einer Urabstimmung beschließen. Er muss eine Urabstimmung durchführen, wenn dies mindestens zehn von Hundert der Fachschaftsmitglieder schriftlich verlangen.
- (2) Die in der Urabstimmung gefassten Beschlüsse binden den Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Fachschaftsmitglieder zustimmt. Wird eine Zustimmung durch die Mehrheit der Stimmberechtigten nicht erreicht, so gelten mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden gefasste Beschlüsse als Empfehlungen an den Fachschaftsrat.
- (3) Der Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft bereitet Urabstimmungen vor und führt diese durch.

4. Teil: Finanzen und Haftung

§ 17 Mittel

- (1) Die der Fachschaft Kirchenmusik und Musikwissenschaft vom Studierendenparlament übertragenen Finanzmittel und die sonstigen Mittel werden vom Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft verwaltet.
- (2) Diese Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung der fachlichen Belange der Fachschaft sowie zur Wahrnehmung der gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 übertragenen Belange verwendet werden.
- (3) Der Finanzreferent führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft Kirchenmusik und Musikwissenschaft. Der Kassenverwalter nimmt Auszahlungen und Überweisungen nur nach vorheriger Anweisung des Finanzreferenten vor. Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 18 Finanzordnung

- (1) Der Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft kann der Fachschaft Kirchenmusik und Musikwissenschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Finanzordnung geben (FinO-Musik).
- (2) Ist eine FinO-Musik nach Absatz 1 nicht in Kraft, so ist hinsichtlich der Bewirtschaftung der Finanzmittel der Fachschaft die Finanzordnung der Studierendenschaft entsprechend anzuwenden.

§ 19 Haftung

- (1) Für ihre Verbindlichkeit haftet die Fachschaft Kirchenmusik und Musikwissenschaft nur mit ihrem eigenen Vermögen.
- (2) Verletzt ein Vertreter der Fachschaft Kirchenmusik und Musikwissenschaft in Ausübung eines ihm vom Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft anvertrauten Amtes die ihm obliegenden Pflichten, so trifft die Verantwortlichkeit die Fachschaft Kirchenmusik und Musikwissenschaft. Ausgenommen davon sind vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen.
- (3) Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verwendung von Fachschaftsgeldern für Aufgaben, die der Fachschaft Kirchenmusik und Musikwissenschaft nicht vom Studierendenparlament übertragen worden sind und die auch keine fachlichen Belange oder die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Fachschaftsrates berühren, sind die Verursacher der Fachschaft Kirchenmusik und Musikwissenschaft persönlich ersatzpflichtig.

5. Teil: Schlussbestimmungen

§ 20 Personenbezeichnungen

Alle in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 21 Inkrafttreten, Änderungen, Bekanntmachungen

- (1) Diese Ordnung wurde vom Fachschaftsrat Kirchenmusik und Musikwissenschaft auf seiner Sitzung am 27.09.2014 beschlossen. Sie tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald am Tage nach der fakultätsöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie wurde am __.__.____ von der Rektorin genehmigt und am __.__.____ fachschaftsöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Änderungen dieser Ordnung sowie aller weiteren Ordnungen der Fachschaft Kirchenmusik und Musikwissenschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (3) Als fachschaftsöffentliche Bekanntgabe gilt die Veröffentlichung auf der Internetseite der Fachschaft.

Catharina Haug (Vorsitzende)

Magdalena Skrzetzka (Protokollantin)